

des unverbraucht gebliebenen Stempels bestehende Strafe, unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel, treffen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 30. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2842.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins. Vom 1. Mai 1847.

Nachdem des Königs Majestät die notariell vollzogenen Statuten der in Bonn unter dem Namen:

„Bonner Theater-Verein“

gebildeten Aktiengesellschaft vom 8. November 1846. mittelst Allerhöchster Order vom 9. v. M. zu bestätigen geruhet haben, wird solches in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. über Aktiengesellschaften, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Statuten selbst durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage
Rathis.

Der Justiz-Minister.

Im Auftrage
Bornemann.

Bekanntmachung,

die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung pag. 111. bei Nr. 2809. vorgekommenen Schreib-Fehlers betreffend.

Die in der Allerhöchsten Order vom 19. Februar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2809.) Statt gefundene Bezugnahme auf den Anhang zu III. Nr. 1. Littera a. des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838. beruhet auf einem bei der Redaktion vorgefallenen Schreibfehler. Die Bestimmung zu III. Nr. 2. gedachten Anhanges wegen des Liegegeldes der Binnen = Kootsen ist diejenige, welche durch jene Allerhöchste Order abgeändert worden.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.